BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE FLERINGEN

"Johannespaisch"

Datengrundlage:
Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung
Rheinland-Pfalz mit Stand vom April 2004

Plangebiet M. 1:1.000

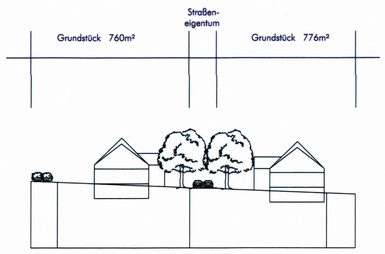

Schnitt A-A M. 1:500

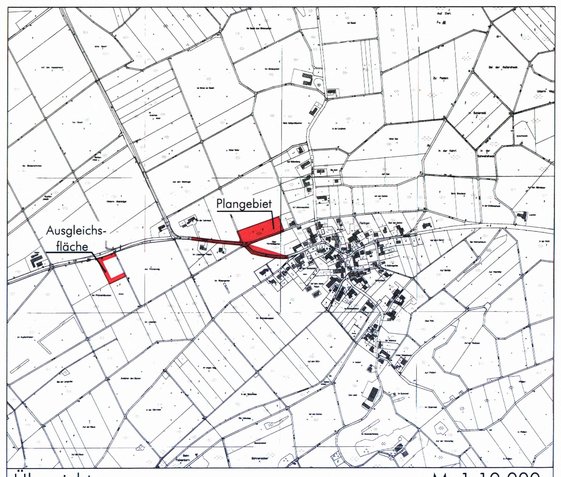

Übersicht M. 1:10.000

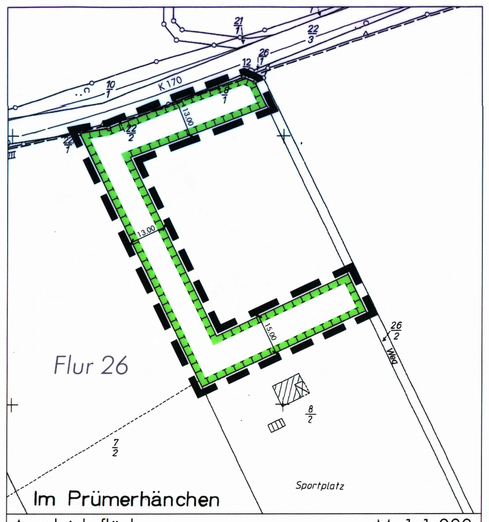

Im Prümerhänchen

Ausgleichsfläche M. 1:1.000

A Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(1) BauGB sowie BauNVO

1. Bauliche Nutzung
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird nach § 4 BauNVO " Allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzt.
Zulässig sind Nutzungen nach § 4 Absatz 2:
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

sowie die Ausnahmen nach § 4 Absatz 3:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Die übrigen Ausnahmen nach BauNVO § 4, Absatz 3 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgeschrieben, es wird festgesetzt:

GRZ = 0,30

Das Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden, auch wenn im Plan durch Baugrenzen größere Bauflächen dargestellt sind. Die in der Planunterlage eingetragenen Baugrenzen sind unbedingt einzuhalten, auch wenn die vorgegebenen GRZ - Werte nicht ausgeschöpft werden können.
Bei der Ermittlung der Grundfläche ist eine Überschreitung nach § 19 BauNVO nicht zulässig.

Nebenanlagen gem. § 14 (1) und (2) BauNVO (Gewächshäuser, Gerätescuppen usw.) können außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Dies gilt jedoch nicht für bauliche Anlagen nach §12 BauNVO (Garagen).

3. Höhe der baulichen Anlagen und Höhenlage
Die festgesetzte maximale Wandhöhe (Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk / Oberkante Dachhaut) sowie die Gesamthöhe (Firstpunkt) der Baukörper darf nicht überschritten werden, es wird festgesetzt:

max. Wandhöhe 6,00 m
max. Firsthöhe 12,00 m

Als Bezugspunkt für die Festsetzungen der maximal zulässigen First- und Wandhöhe (Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk / Oberkante Dachhaut, gemessen in der Mitte der Wand) wird gemäß § 18 BauNVO die Straßenoberfläche der neuen Erschließungsstraße festgesetzt. Als Straßenoberfläche wird die Höhe des Straßenbelages in der Straßenmitte (= Straßenachse), rechtwinklig zur Mitte der Gebäudewand gemessen.

4. Zahl der Vollgeschosse:
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist eine zweigeschossige Bebauung zulässig. Eine Überschreitung der Geschossigkeit ist nur zulässig, wenn es sich dabei um ein Geschoss im Dachraum im Sinne des § 2 Absatz 4 LBauO handelt. Dabei darf jedoch die vorgeschriebene Wand- und Firsthöhe (Bezugspunkt wie vor) nicht überschritten werden.

5. Bauweise:
Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist offene Bauweise festgesetzt. Es werden Einzel- und Doppelhäuser zugelassen, Reihenhäuser dagegen sind unzulässig.
Bei Gebäudeunterkellerung sind die Keller in wasserundurchlässiger Stahlbetonbauweise (WU-Beton) oder einer vergleichbaren Bauweise auszuführen. Schutzanstriche auf Bitumenbasis oder ähnliche grundwassergefährdende Stoffe sind nicht zulässig.

B Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO

1. Dachform / Dachneigung / Dachaufbauten
Es sind geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 38 - 45° zulässig. Eine Abwinkelung des Satteldaches in der Giebelspitze zum Krüppelwalm ist erlaubt. Der Dachüberstand des Ortganges darf 30cm, der Traufe 50cm nicht überschreiten.

Drempel sind zulässig, wobei die jeweils vorgeschriebene Wandhöhe nicht überschritten werden darf.

Garagen und Nebengebäude sind in der gleichen Dachform und Dachneigung des Hauptgebäudes oder als extensiv begrüntes Flachdach zu errichten.

Dachaufbauten sind als Schlepp- und Spitzgaupen erlaubt. Hierbei ist ein seitlicher Abstand zur Giebelwand von mindestens 1m einzuhalten. Die Höhe der Gaupen darf max. 1,40m betragen, die Breite des Gaupenfensters muss kleiner sein als seine Höhe (stehende Formate), wobei die Breite des Fensters max. 1,20 m betragen darf. Bei Spitzgaupen darf das Gaupendach abgewalmt werden.
Dacheinschnitte in den Längsfronten als Balkone oder Loggien sind unzulässig.

2. Äußere Gestaltung der Gebäude
Fassade:
Als Fassadenmaterial sind Putzflächen als Kellenstrich- oder Reibeputze erlaubt, Putzflächen mit Musterstrukturen sind unzulässig. Holzhäuser in Holzskelettbauweise sind erlaubt, Holzhäuser in Holzblockbauweise (z. B. Rundstamm) sind nicht zulässig.
Die Fensterformate müssen stehend sein, d. h. die Breite der Fenster muss kleiner sein als ihre Höhe.

Dach:
Die Dacheindeckung ist in anthrazit-farbenem, dunkelbraunem, dunkelrotem oder rotbraunem Material auszuführen (z.B. Natur-, Kunstschiefer, Dachziegel, Betondachsteine), die Eindeckung darf nicht glänzen oder spiegeln.
Dachverglasungen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind erlaubt. Bitumenrollbahnen und Wellplatten dürfen nicht als Oberschicht verwendet werden.

3. Gestaltung der Außenanlagen

Zur Herstellung einer Terrassenebene auf dem Baugrundstück sind Aufschüttungen bzw. Abtragungen erlaubt. Zur Angleichung an das Urgelände dürfen ausschließlich Böschungen in unregelmäßigen Neigungen erstellt werden, zur Böschungsbefestigung dürfen keine Pflanzringsysteme verwendet werden. Die Böschung muss im Verhältnis 1:3 oder flacher angelegt werden, wobei die notwendigen Böschungen nur auf dem eigenen Grundstück liegen dürfen. Sie sind im Jahr der Erstellung einzugrünen.

Zur Herstellung von ebenen Gartenflächen und Terrassen sind Stützmauern unzulässig, sie sind ausschließlich im Bereich von Kellerzufahrten (Garagen im KG, Zugänge usw.) zulässig, sie sind zu begrünen oder als offenfugige Natursteinmauern auszuführen.

Einfriedungen sind als Staketenzäune (max. 0,90 m hoch) oder als Hecken (max. 1,20 m hoch) aus heimischen Heckengehölzen zulässig.

C Grünflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Festsetzungen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9(1), 15, 20 und 25a BauGB

1. Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u. a. sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen u.a.

2. Das anfallende Niederschlagswasser von den Häusern und befestigten Grundstücksteilen ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten.

Auf den Grundstücken südlich der Erschließungsstraße sind Rasenflächen, Pflanzflächen u.ä. als flache Erdmulden anzulegen, in die das Regenwasser eingeleitet wird. (Fassungsvermögen mind. 50 l pro m² versiegelter Fläche). Auch die Anlage von Zisternen mit gedrosseltem Ablauf ist zulässig. Der Notüberlauf erfolgt über ein Ableitungssystem in Richtung L 30.
Auf den Grundstücken nördlich der Erschließungsstraße ist eine Zisterne mit einem Mindestretentionsvolumen von 50 l pro m² bebauter oder versiegelter Grundstücksfläche anzulegen. Unterhalb des Drosselablaufs kann die Zisterne als Brauchwasserspeicher verwendet werden. Überschüssige Niederschlagswassermengen können mittels Notüberlauf in den Regenwasserwasserkanal eingeleitet werden. Der Drosselabfluss der Zisterne wird auf 0,5 Liter pro Sekunde festgelegt.
Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist unzulässig.
Bei der Anlage von Erdmulden und Zisternen sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus der Lage im Wasserschutzgebiet Zone III ergeben, zu beachten. Weitere Auflagen bleiben einer Einzelfallprüfung vorbehalten.

3. Die im Plan festgesetzten Flächen zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind mit mindestens 2 Reihen von Laubsträuchern flächig zu bepflanzen. Der Abstand zwischen den Pflanzen beträgt max. 1,50 m. In diese Pflanzung sind im Abstand von max. 20 m Laubbäume zu pflanzen.

4. Für festgesetzte Bepflanzungen sind standortgerechte Laubholzarten zu verwenden. Geeignet sind z.B.:
Bäume: Hainbuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer compestre), Rotbuche (Fagus sylvatica), Winterlinde (Tilia cordata), Stieleiche (Quercus robur)
Sträucher: Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna, C. laevigata), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Wildrosen (Rosa canina, R. rubiginosa u.a.), Salweide (Salix caprea)

5. Für Grundstückseinfriedungen sind Holz-Lattenzäune und sommergrüne Schnitthecken bis zu einer Höhe von jeweils 1,20m sowie freiwachsende Hecken aus Laubholzarten zulässig. Hecken aus Nadelgehölzen (Thuja etc.) sind unzulässig.

D Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen und Duldungsvorschriften gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und 26 BauGB

1. Die in der Planzeichnung festgesetzten Leitungsrechte umfassen folgende Befugnisse: Befugnis der Träger der Ver- und Entsorgung zur Anlage von offenen Gräben oder Rohrleitungen zur Ableitung des überschüssigen, nicht verschmutzten Niederschlagswassers und Befugnis der jeweiligen Oberlieger zur Ein- und Durchleitung des von deren Grundstück abzuleitenden Niederschlagswassers. Gräben sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft funktionsfähig zu halten.
2. Notwendige Böschungen, Abgrabungen bzw. technische Anlagen (z. B. Betonrückenstützen für Pflasterrinnen, Beleuchtungskörper), soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, sind auf den Privatgrundstücken zu dulden. Bei Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind die Bäume ggf. auf der Grundstücksgrenze und deren Einwirkung durch Wurzelwerk und Baumkronen auf den privaten Grundstücken zu dulden.
3. Das in der Planzeichnung dargestellte Sichtfeld ist von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit Höhen von mehr als 0,60m über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz von mind. 2,50m Höhe.

E Umsetzung und Zuordnung naturschutzrechtlicher Maßnahmen gem. § 9(1a) Satz 2 BauGB und § 135 BauGB

1. Dem Baugebiet ist eine Ausgleichsmaßnahme auf Flurstück 8/2 in Flur 26 zugeordnet. Die Umsetzung erfolgt spätestens 1 Jahr nach Vorstufenausbau der Erschließungsstraße.
Die Kosten für die Herstellung und Fertigstellungspflege der naturschutzrechtlichen Maßnahmen auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche ist gemäß § 9 (1a) Satz 2 auf der Grundlage der Bodenversiegelung zugeordnet:
zu 85 % den Grundstücken,
zu 15 % den Straßen.
2. Festgesetzte Pflanzgebote auf privaten Flächen sind innerhalb von 2 Jahren nach Bezugsfähigkeit des jeweiligen Gebäudes durchzuführen.

F Sonstige Festsetzungen
1. Auflagen und Einschränkungen, die sich für den Bau von Wärmepumpen zur Wärmenutzung von Grundwasser, Oberflächenwasser oder Erdreich aus der Lage im Wasserschutzgebiet Zone III ergeben, sind zu beachten. Weitere Auflagen bleiben einer Einzelprüfung vorbehalten.

Hinweise
1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten sollte im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauantragsunterlagen durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festgelegt werden.
2. Ein Anschluß von Grunddränagen an das Niederschlagswasser-Ableitungssystem ist bei einem Teil der Grundstücke nicht möglich. Es wird dringend empfohlen, alle Gebäudeteile mit Erdanschluss gegen drückendes Wasser zu schützen und/oder ggf. Dränagewasser in die Anlagen zur Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser zu pumpen. Der Anschluss von Dränagen an den Schmutz- oder Mischwasserkanal ist nicht zulässig.
3. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2, abzuschieben, ggf. zwischenzulagern und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen
4. Sollten bei Ausführung der Maßnahme Spuren, Überreste von Ruinen oder dergleichen von Bodendenkmälern und ähnlichem entdeckt werden, ist unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung bzw. das Landesmuseum Trier zu benachrichtigen.
Das DSchPflG § 17 ist bei Erdbewegungen zu beachten.
5. Einschränkungen, die sich aus der Lage im Wasserschutzgebiet III ergeben, sind zu beachten. Das Bodengutachten wird dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.
6. Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.
7. Der Baulastträger der Landesstraße L 30 kann nicht zu Lärmschutzmaßnahmen herangezogen werden.
8. Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll, etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
9. Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes. Für die Handhabung und Lagerung wassergefährdender Stoffe (Heizöl) in Trinkwasserschutzgebieten sind die einschlägigen technischen Regeln und Vorschriften zu beachten.

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-verordnung- BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweitung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) in der Fas-sung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) sowie der Anlage zur PlanzV 90.
4. Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359).
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 25.03.2003 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)
6.Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)
7. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.07.2004 (GVBl. S. 385).
8. Landespflegegesetz (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert am 12.05.2004 (GVBl. S. 275).
9. Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 396).
10. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
11. Landeswassergesetz (LWG) in der Neufassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53)
12. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl.S. 273), zuletzt geändert am 21.07.2003 (GVBl. S. 155).

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 19.04.2004 bis 18.05.2004
und vom 12.04.2005 bis 12.05.2005
und vom 01.11.2005 bis 15.11.2005
zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.04.2004 und am 09.04.2005
und am 22.10.2005 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Ort, Datum Fleringen, 08.12.2005

Der Ortsgemeinderat Fleringen
hat am 01.12.2005
den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland - Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Ort, Datum Fleringen, 08.12.2005

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Ort, Datum Prüm, 08.12.2005
Vermessungs- und Katasteramt

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung / Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Ort, Datum
Vermessungs- und Katasteramt

AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird bekundet.

Ort, Datum Fleringen, 08.12.2005

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach § 12 BauGB angeordnet:

Ort, Datum Fleringen, 08.12.2005

Der Gemeinderat hat am 16.02.2004
gem § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 16.02.2004 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3(2) BauGB beschlossen. Gem. § 4 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann am Verfahren beteiligt.
Gem § 3 (1) BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig am Verfahren

Ort, Datum Fleringen, 08.12.2005

INKRAFTTRETEN
Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB erfolgte am 19.12.2005 mit dem Hinweis, das der Bebauungsplan während der Dienststunde bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Ort, Datum Fleringen, 19.12.2005

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Flur 45 — Flurstücksnummer
- vorh. Gebäude
- vorh. Nebengebäude
- 102 — vorh. Geländehöhe über NN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl Höhe der baulichen Anlagen	
Bauweise	Dachneigung

BAUWEISE - BEGRENZUNGEN

- o — offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

ERSCHLIESSUNG - GRÜNFLÄCHEN

- öffentliche Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Pflanzgebot für Laubbäume

SONSTIGE HINWEISE UND FESTSETZUNGEN

- Plangebiet in der Übersichtskarte
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche, die Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten
- Sichtdreieck
- Lage des Profilschnittes mit Blickrichtung

BESTANDSANGABEN

Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland - Pfalz

BIELEFELD · GILLICH · HECKEL
LandschaftsArchitekten BDLA
54290 Trier Kaiserstraße 15 Tel. 0651/14546-0

PLANUNGSBÜRO LENZ & PARTNER
Eicherather Straße 7 · 54616 Winterspelt
fon 0 65 55 / 92 03 - 0 fax 0 65 55 / 92 03 10 info@plan-lenz.de www.plan-lenz.de

BEBAUUNGSPLAN
ORTSGEMEINDE FLERINGEN
"Johannespaisch"

16.02.2004 geändert durch Beschluß des Ortsgemeinderates vom 09.12.2004 / 01.09.2005 / 01.12.2005

VERBANDSGEMEINDE PRÜM